

Förderaufruf

des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

„Lifescience Medizintechnik (LSM) 2020-1“

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) beabsichtigt Forschungs-/ Entwicklungs- und Innovationsvorhaben (FuEu) im Themenfeld „Lifescience Medizintechnik (LSM)“ zu fördern. Das StMWi ruft daher dazu auf, Förderprojekte bis spätestens **31.01.2021** vorzuschlagen.

Für diesen Förderaufruf wurden die Schwerpunkte folgendermaßen festgelegt:

Projekte im Bereich:

- Integrierte Sensortechnologien
- Intensiv- und Notfallmedizin

Mögliche Themen sind insbesondere:

- Innovative Sensorplattformen für medizinische Labordiagnostik oder Monitoring von gesundheitsrelevanten Faktoren
- Notfallmedizin in Verbindung mit telemedizinischen Ansätzen

Es können auch weitere Projekte im Bereich der (digitalen) Medizintechnik eingereicht werden, die nicht den o.g. Themenschwerpunkten entsprechen (entsprechend der [Anlage 2: „Förderlinie Lifescience“](#) (Zielsetzung im Bereich Medizintechnik)).

Es ist beabsichtigt, bis zu **sechs** Verbundforschungsvorhaben über einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren zu fördern. Für die Förderung im Rahmen dieses Aufrufes stehen für alle Vorhaben gemeinsam Fördermittel in Höhe von rund **2,0 Mio. €** zur Verfügung. Als Projektbeginn wird der 01.11.2021 empfohlen.

1. Zweck der Maßnahme und Rechtsgrundlage

1.1 Zweck der Maßnahme

Ziel der Förderinitiative ist es, Unternehmen eine Spitzenposition im Innovationswettbewerb zu sichern, um Wachstum und Beschäftigung in Bayern langfristig zu erhalten und auszubauen. Im Anwendungsgebiet der Medizintechnik kommen Schlüsseltechnologien zum Einsatz, die Antworten auf die gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit bieten können. Der Einsatz von Schlüsseltechnologien stellt die Grundlage für eine wachstums- und technologieorientierte Wirtschaft in Bayern dar.

1.2 Rechtsgrundlage

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe

- der [„Richtlinie zur Durchführung des „Bayerischen Verbundforschungsprogramm \(BayVFP\)“](#) gemäß Bekanntmachung des StMWi vom 15. Mai 2019, Az. 41-6660/33,
- der [Anlage 2: „Förderlinie Lifescience“](#) (Zielsetzung im Bereich Medizintechnik),
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der [Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung \(BayHO\) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften](#) bzw.
- der [Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft \(AVG\)](#),
- der [Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014 \(AGVO\)](#).

Es gelten weiterhin die

- [besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft \(BNZW\)](#), sowie
- die [Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung \(ANBest-P\)](#) (für andere Zuwendungsnehmer)

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind innovative Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen aus dem Bereich „Medizintechnik“ im Rahmen industriegeführter vorwettbewerblicher Verbundprojekte gemäß Ziffer 2 der Richtlinien zum „Bayerischen Verbundforschungsprogramm (BayVFP)“.

Die Ausrichtung der FuE-Vorhaben ist auf die Steigerung der Qualität und Effizienz in der Gesundheitsversorgung in Bayern ausgelegt. Die Unternehmen sollen in die Lage versetzt werden, sich eine Spitzenposition im Wettbewerb um die Innovationsführerschaft zu sichern, um Wachstum und Beschäftigung in Bayern langfristig zu erhalten und auszubauen. Die Förderung auf industriegeführte Verbundprojekte zur Erforschung und Entwicklung neuer oder verbesserter Produkte und/oder Verfahren ab. Sie soll Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet Lifescience Medizintechnik, insbesondere der digitalen Technologien, ermöglichen und die Umsetzung der Forschungsergebnisse in neue Produkte und/oder Verfahren beschleunigen.

Die Verbundvorhaben sind als mehrjährige Projekte mit mehreren Partnern ausgelegt, die möglichst weite Teile der Wertschöpfungskette und/oder Technologieketten abdecken. Im Verbund muss mindestens ein wirtschaftlicher Partner (Unternehmen) vertreten sein.

Die Ausschreibung richtet sich an Verbände, die über das Potential verfügen, das Erforschte auch in den Verkehr bringen zu können. Die Einbeziehung und Beteiligung von Leistungserbringern des Gesundheits- und Pflegebereichs (Krankenhäuser, Apotheken, Ärzte, etc.) in die Konsortien ist explizit gewünscht.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die unter Ziffer 3 der Richtlinien zum Bayerischen Verbundforschungsprogramms (BayVFP)“ aufgeführten Zuwendungsempfänger.

Neben der Forschungseinrichtung sollte mindestens ein Unternehmen an dem Kooperationsvorhaben beteiligt sein - dieses ist Projektkoordinator. Die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen ist dabei keine zwingende Voraussetzung, jedoch anzustreben. Es kommt die KMU-Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission vom 06. Mai 2003 zur Anwendung.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es werden die in den Richtlinien zum „Bayerischen Verbundforschungsprogramm (BayVFP)“ unter Ziffer 4 genannten Bestimmungen angewendet.

Von den Zuwendungsempfängern wird erwartet, dass für die Sicherstellung der Verwertung praxisnahe Lösungen formuliert bzw. Wege in die industrielle Anwendung aufgezeigt werden. Mit den vorzulegenden Verwertungsplänen sind Konzepte für die Markterschließung darzulegen. Im Falle einer Förderung sind nach Ende des Vorhabens über 3 Jahre jährlich Verwertungsberichte vorzulegen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung erfolgt gemäß den unter Ziffer 5 genannten Rahmenbedingungen der Richtlinien zum „Bayerischen Verbundforschungsprogramms (BayVFP)“.

6. Zuwendungsfähige Ausgaben

Die zuwendungsfähigen Ausgaben bemessen sich gemäß der unter Ziffer 6 genannten Rahmenbedingungen der Richtlinien zum „Bayerischen Verbundforschungsprogramm (BayVFP)“.

7. Verfahren

7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderungen von Unterlagen

Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung des Verfahrens beauftragt:

Bayern Innovativ Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH
Projektträger Bayern
Am Tullnaupark 8
90402 Nürnberg

E-Mail: kontakt@projekttraeger-bayern.de
Telefon: 0800 - 0268 724
Website: www.bayern-innovativ.de/ptb/

7.2 Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt.
Erste Stufe: Einreichung von Skizzen (siehe 7.2.1)

Zweite Stufe: Antragseinreichung (siehe 7.2.2)

7.2.1 Erste Stufe:

Die Projektskizze ist über den Projektkoordinator des jeweiligen Verbundes **bis spätestens 31.01.2021** einzureichen.

Eine formal vollständige Projektskizze besteht aus folgenden aussagekräftigen Dokumenten:

- Skizzenformular mit **rechtsverbindlicher Unterschrift** und ggf. Firmenstempel
- Projektbeschreibung-Skizze

Ohne formale Vollständigkeit kann die Skizze nicht berücksichtigt werden.

Die Dokumente stehen auf folgender Webseite zum Herunterladen bereit:

<https://www.bayern-innovativ.de/seite/bayvfp-lifescience-medizintechnik>

Alle Unterlagen sind in elektronischer Form (pdf-Format) beim Projektträger Bayern fristgerecht einzureichen. Die Vorlagefrist gilt als Ausschlussfrist. Eine erneute Einreichung kann erst wieder zum nächsten Förderaufruf erfolgen.

Bitte fassen Sie alle Unterlagen in einem pdf-Dokument zusammen und reichen dieses fristgerecht über folgende E-Mail-Adresse des Projektträgers Bayern ein:

kontakt@projekttraeger-bayern.de

Im Betreff geben Sie bitte das Stichwort „LSM 2020-1“ und das **Akronym des Projekttitels** an.

Um den Datenschutz und die Vertraulichkeit der Unterlagen zu gewährleisten, können Sie die elektronische Übermittlung verschlüsseln. Bitte nutzen Sie alternativ dafür die folgende Möglichkeit des verschlüsselten Dateiuploads per FTAPI:

https://datentransfer.bayern-innovativ.de/submit/kontakt_projekttraeger_bayern_de

Sie werden dort aufgefordert Ihre E-Mail-Adresse anzugeben. Anschließend erhalten Sie per E-Mail einen Link mit den weiteren Anweisungen. In der begleitenden Textnachricht geben Sie bitte das Stichwort „**LSM 2020-1**“ und das **Akronym des Projekttitels** an.

Die Projektbeschreibung ist gemäß Vorlage und Gliederung zu erstellen. Es steht den Interessenten frei, in der Beschreibung weitere Punkte anzufügen, die nach ihrer Auffassung für eine Beurteilung ihres Vorschlages von Bedeutung sind. Die Projektbeschreibung darf inkl. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis max. **12 DIN A4-Seiten** (1,5-facher Zeilenabstand, Schriftform Arial, Größe 11 Punkt) umfassen. Ein Literaturverzeichnis kann zusätzlich angehängt werden. Die Projektbeschreibung ist in deutscher Sprache zu verfassen.

Im Verbund muss mindestens ein wirtschaftlicher Partner (Unternehmen) vertreten sein.

In den Fällen, in denen es in Frage kommt, ist in der Skizze darzustellen, inwieweit eine Kompatibilität mit der Telematikinfrastruktur des Bundes angestrebt und umgesetzt werden soll.

Die eingereichten Projektskizzen stehen untereinander im Wettbewerb. Aus der Einreichung einer Skizze kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Die vorliegenden Vorhaben werden dabei relativ zueinander hinsichtlich folgender Kriterien bewertet:

- Innovationshöhe,
- Kommerzialisierungspotential,
- Kompetenz des Projektkonsortiums und
- Auswirkung auf die Gesundheitsversorgung.

Die für eine Förderung geeigneten Projektideen werden auf Grundlage der Bewertung und Priorisierung vom Projektträger und dem Gutachtergremium ausgewählt. Das Gutachtergremium ist zur Vertraulichkeit verpflichtet. Anschließend werden die Projektteams zu einer Kurzpräsentation des Vorhabens am 22./23.03.2021 eingeladen.

Das Auswahlresultat wird dem Projektkoordinator mitgeteilt. Ein Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Projektskizze besteht nicht.

Für die zweite Verfahrensstufe werden alle Projekte, deren Projektskizze positiv bewertet wurde, aufgefordert einen formalen Förderantrag zu stellen.

Nicht zur Antragstellung aufgeforderte Projektskizzen werden nicht weiterverfolgt. Eine erneute Einreichung zum nächsten Förderaufruf ist grundsätzlich möglich.

7.2.2 Zweite Stufe:

Im Falle einer Förderempfehlung findet eine verpflichtende Antragsberatung statt. Zur Abstimmung eines Termins wird sich der Projektträger Bayern mit dem Projektkoordinator in Verbindung setzen.

Im Anschluss an die Beratung ist der formale Antrag bis spätestens zum 23.06.2021 einzureichen.

Welche Unterlagen zu einem prüffähigen Antrag gehören, sind der Checkliste zu entnehmen. Diese steht auf folgender Webseite zum Herunterladen bereit:

<https://www.bayern-innovativ.de/seite/bayvfp-lifescience-medizintechnik>

Alle Unterlagen sind beim Projektträger Bayern fristgerecht bis zum **23.06.2021, 24:00 Uhr** einzureichen. Diese müssen sowohl elektronisch als auch (mit rechtsverbindlicher originaler Unterschrift und ggf. Firmenstempel) auf postalischen Weg eingereicht werden. Die Vorlagefrist gilt als Ausschlussfrist. Anträge, die nicht prüffähig und nicht fristgerecht eingegangen sind, werden nicht weiter berücksichtigt.

Zu beachten ist, dass nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen mit einer Bearbeitungszeit von voraussichtlich 4 Monaten zu rechnen ist. Bei fristgerechter Einreichung zum 23.06.2021, 24:00 Uhr ist daher ein Projektstart frühestens zum 01.11.2021 zu empfehlen. Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines prüffähigen Antrags beim Projektträger bereits begonnen wurden.

Das StMWi trifft nach einer abschließenden Prüfung die Entscheidung über den Antrag und veranlasst die Zuwendung.

Hinweise zum Datenschutz:

Die im (automatisierten) Verfahren angegebenen Daten werden beim Projektträger Bayern sowie allen an Auswahlprozess und Abwicklung dieser Förderinitiative beteiligten Partnern (Forum MedTech Pharma e.V. , Medical Valley EMN e.V., Zentrum Digitalisierung.Bayern, Mitglieder des Gutachtergremiums) gespeichert und im Rahmen der Projekt- und Programmüberwachung verarbeitet und ausgewertet. Der Projektträger Bayern und alle beteiligten Partner sind zur Beachtung der Vorschriften über den Datenschutz, insbesondere des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie soweit einschlägig des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verpflichtet.

Die Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten bemisst sich anhand der jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (z.B. handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen). Nach Ablauf der Frist werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht, sofern sie nicht mehr zur Vertragserfüllung oder Vertragsanbahnung erforderlich sind und/oder keine Verpflichtung zur weiteren Speicherung besteht.

Mit der Einreichung einer Projektskizze und/oder eines Förderantrags stimmt der Einreichende der Speicherung und Verarbeitung der antragsrelevanten Daten zu.